

Urunderlaß, betreffend die zollamtliche Behandlung von Postsendungen in Deutsch-Ostafrika.

Die mittelst der Reichspost in Paketen aus- oder eingehenden Waaren müssen, wenn sie der Poststelle zur Beförderung aufgegeben werden, mit einer Inhaltserklärung in deutscher, englischer oder französischer Sprache versehen sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung haftet der Absender. Für zollpflichtige Waaren kann die Post nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen den Zoll von dem Absender oder Empfänger einziehen.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und von jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Dar-es-Salaam, den 12. August 1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Soden.

Bekanntmachungen des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend Auslandshäfen.

Nach Bekanntmachungen des bisherigen Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ist der Hafen von Finisshafen, welcher bisher dem Auslandsverkehr gemäß § 1 Abs. 2 der Zollverordnung vom 30. Juni 1888*) geöffnet war, für denselben geschlossen worden.

Zu Auslandshäfen im Sinne der erwähnten Bestimmung sind die Rhee von Stephansort und der Friedrich-Wilhelmshafen erklärt worden.



Personalien.

Se. Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, in Anerkennung der in dem Gelechte bei Spull am 1. April d. J. bewiesenen Tapferkeit und Umsicht folgende Auszeichnungen zu verleihen:

den Roten Adler-Orden 1. Klasse mit Schwertern:
dem Stabsarzt a. D. und Arzt in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Dr. Schwejinger;
den Königlichen Kronen-Orden 1. Klasse mit Schwertern:
dem Premierlieutenant a. D. und Kompagnieführer in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Herrmann.

Der bisherige Konjul in Alexandrien, Hellwig, ist zum Wirklichen Legationssekretär und Vortragenden Rath in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes ernannt worden.

Dem am 25. Mai 1854 in Weinhaus bei Wien geborenen Alfred Ludwig Sigl, Stationschef in Tabora (Deutsch-Ostafrika), ist auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (N. O. V. 1888 S. 75), die Reichsangehörigkeit verliehen worden.

*) N. O. V. der Neu-Guinea-Kompagnie S. 16 vom 4. Juli 1888.